FUNDATION
Des
Wittiben- und Wäysen FISCI,
Bey
Der Universität zu Wittenberg
A. C. MDCXCVI.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0003-9

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Sammlung Ponickau

Fundation Des Wittiben- und Wäysen Fisci, Bey Der Universität zu Wittenberg A. C. MDCXCVI.

[S.l.], 1696

VD17 3:677974Y

urn:nbn:de:gbv:3:1-75745

Visual Library

In Nahmen der Heil. Hochgelobten Drey-Einigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des Heil. Geistes! Amen!

WIR RECTOR, Magistri, und Doctores der Churfürstl. Sächs. Universität zu Wittenberg, vor Uns, und unsere Nachkommen, thun hiermit kund und bekennen; Demnach Wir biß anhero wahrgenommen, und die öfftere Erfahrung bezeuget, daß derer Professorum hinterlassene Wittiben und Kinder nach ihrer Ehemänner, und Väter Absterben, sich meistentheils in schlechten und kümmerlichen Zustande befinden, offtmals in grosse Armuth gerathen, und bey hiesiger Universität an Mitteln, selbigen unter die Arme zu greiffen, und ihnen in ihrer Bedürffniß einiger massen beyzuspringen, es ermangelt, hierbey auch erwogen, daß GOtt in seinem Heil. Wort, einem iedem auff derer seinigen Versorgung, so viel möglich, zu dencken, nachdrücklich anbefohlen: daß Wir dannenhero vornehmlich GOtt zu

Ehren,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0004-4

Ehren, und hiernechst unsern Wittben und Kindern, die nach göttl. Willen, Wir, oder unsere Nachkommen hinterlassen mögen, zum besten eiffrig dahin bedacht gewesen, einen Wittiben- und Waysen-Fiscum auffzurichten, und aus selbigen unsere, oder Unserer Nachkommen Wittben und Kinder, mit einen gewissen jährlichen in acht zu nehmen, auch durch göttl. Hülffe nach gepflogener unterschiedlicher Berathschlagung folgende Verfassung freywillig, und wohlbedächtig untereinander abgeredet, und Uns derselben halber einmüthiglich verglichen, der festen Hoffnung lebende, es werde der allgewaltige GOtt, als der oberste Beschützer und Versorger derer Wittiben und Waysen, zu diesen Ihm ausser allen Zweiffel wohlgefälligen Wercke, seinen Göttlichen Seegen geben, und verleihen, daß diese Unsere gute Intention ihren völligen Zweck erreiche, dieser neue Wittben- und Waysen-Fiscus von Zeiten zu Zeiten verbessert, und in stetswährendem Auffnehmen erhalten werde, Immassen die göttl. Allmacht Wir hierumb von Hertzen angeruffen haben wollen!

CAPUT I.

Von Anrichtung der Wittiben- und Waysen-*Fisci*, und wordurch selbiger zu *conservir*en?

§. 1.

DJeweil bey diesem vorhabenden Wercke vor allen Dingen dahin zu sehen, daß zu Anrichtung und Conservation des Fisci gewisse Einkünffte deputiret werden, von welchen nachgehends denen Wittben und Waysen jährlich ein gewisses auff Maaß und Weise, wie in folgenden verordnet, gereichet werden könne: So haben anfänglich wir ietzo lebende Professores Ordinarii insgesambt uns einmüthiglich dahin verglichen, daß ein ieder zum Anfange Zehen Thaler, und zwar auff vier Termine in diesen Fiscum erlegen, und solches einem iedwedem an seiner Besoldung abgezogen, hiermit auch das nechste Quartal, nach Vollziehung dieser Ordnung, der Anfang gemachet werden solle.

§. 2.

Uber diß, soll und will ein ieder unter uns nachgehends, und wenn die vorhin ermeldete Zehen Thaler auff besagte Art erlegt, jährlich einen Thaler, und zween Scheffel Korn Ambts Maaß zu diesem Fisco contribuiren, und besagten Einen Thaler das Quartal Luciæ von seiner Besoldung, das Korn aber von dem Communität Uberschuß bey Schluß der Korn-Rechnung sich abkürtzen lassen.

§. 3.

Wenn künfftig ein neuer Professor Ordinarius in das Corpus Academicum recipiret wird, sol selbiger Funffzehen Thaler in diesen Fiscum erlegen, selbige auch, im Fall er solche alsofort baar freywillig zu bezahlen nicht beliebete, die ersten vier Quartale, da er zu der perception der Besoldung kömbt, darvon zurück lassen. Und ist derselbe so dann ferner, gleich denen andern, jährlich Einen Thaler das Quartal Luciæ, und Zween Scheffel Korn auff obgesetzte Maasse zu contribuiren gehalten; Gestalt denn

ein

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0006-5
DFG

ein ieder neuer Professor Ordinarius bey seiner Reception in Corpus Academicum durch eigenhändige Unterschrifft dieser Ordnung, zu deren festen Haltung, gleichwie von uns anietzo geschiehet, sich verbinden soll.

§. 4.

Wenn ein Professor Ordinarius bey der Universität zu einer höhern Besoldung gelanget, soll derselbe über voriges Zween Thaler semel pro semper in diesen Fiscum liefern. Do aber iemand noch eine Profession zu seiner vorigen bekommen, oder in eine höhere Facultät ascendiren würde, stehet in dessen Gefalle, was Er über das jährliche Ordinarium in ermeldeten Fiscum steuren wolle, jedoch daß unter Zehen Thaler nicht gegeben werde. Welche denn, wie auch die obigen Zween Thaler, da die Erlegung nicht sofort bey der Reception geschiehet, und zwar diese, das nechste Quartal, die bemeldte Zehen Thaler aber in denen vier ersten Quartalen, da ermeldete Person zur neuen Besoldung gelanget, darvon abzuziehen, und diesem Fisco zu reichen.

§. 5.

Da auch ein oder der anderer Professor Ordinarius künfftig von hiesiger Universität sich anders wohin begeben, und selbiger denen seinigen dieses Beneficium, welches durch seinen Abzug sonsten weg fället, conserviren wolte: auff solchen Fall soll derselbe dem Fisco Zehen Thaler erlegen, auch jährlich bey Verlust des Beneficii das Quartal Luciæ Einen Thaler und Zween Scheffel Korn Ambts Maaß, oder den Werth dafür, was es umb Michael, da die Korn-Rechnung geschlossen zu werden pfleget, gelten wird, gleich denen anwesenden Professoribus contribuiren, und auff seine Kosten anhero schaffen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0007-1 DFG

§. 6.

Nechst diesen haben wir beliebet, und abgeredet, daß jährlich aus dem Fisco Fundationis Zwantzig Thaler, ingleichen aus dem Fisco Promotionis Zwantzig Thaler, und zwar aus iedem die Helffte Ostern, die andere Helffte aber Michaelis, denn von dem Uberschuß der Bier-Steuer Zehen Thaler an einen Gebräude das Quartal Reminiscere, weiter von denen Einkünfften des Bluhmischen Lehns jährlich Zehen Thaler das Quartal Crucis, ingleichen von denen aus iedem Rectorat einkommenden Straff-Geldern, zu Ausgang desselben Zehen Thaler, item, dasjenige was bey ereigneten Vacantien, oder wenn ein Professor zweene Professiones bekleidet, ex Fisco Cellæ iedes Quartal übrig bleibet, und endlich von denen der Universität gehörigen Zahnischen und Saydischen Korn-Pachten jährlich ein Wispel Ambts-Maaß in diesen Wittiben- und Waysen-Fiscum gereichet und geliefert werden.

§. 7.

Daferne auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unser gnädigster Herr, wie wir der unterthänigsten Hoffnung leben, die Universität mit den unterthänigst gesuchten Privilegio über eine Apothecke begnadigen, und selbige in Stand gebracht werden solte: auff solchen Fall, soll aus derselben jährlich Zwantzig Thaler, die Helffte Ostern, die andere Helffte Michaelis in diesen Fiscum gezahlet werden. Wie denn die zur Apotheck benöthigte Capitalia zuförderst aus diesem Fisco zu nehmen, und dahin zu verzinsen.

§. 8.

Dieweil vor wenig Jahren, dem ietzigen Universität-Verwalter Funffzig Gülden zu seiner Besoldung, auff gewisse Bedingung, aus bewegenden Ursachen zugeleget wor-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0008-6

worden, solche aber künfftig wieder einzuziehen; so sollen sothane Fünffzig Gülden jährlich diesem Wittben- und Waysen-Fisco anheim fallen.

§. 9.

Da bey der Schloß-Kirche vor eine Grabstelle etwas gegeben wird, soll der zehende Theil davon diesen Fisco zuwachsen.

§. 10.

Nachdem auch des Glorwürdigsten Churfürsten zu Sachsen Hertzog JOHANN GEORGENS des Ersten Churfürstl. Durchl. Christmildesten Andenckens eine gewisse Summe von denen bey Dero Hoffgericht allhie einkommenden Straffen der Universität sub dato Dreßden den 18. Martii 1652. gnädigst geeignet; Als soll von denen erst einkommenden Straffgeldern Hundert Thaler, und denn jährlich, so lange die Universität besagte Straffen zu erheben hat, der Zehende Theil darvon diesem Fisco überlassen werden.

§. 11.

So offt ein Professor Extra-Ordinarius recipiret wird, soll selbiger pro Receptione Fünff Thaler baar in diesen Fiscum erlegen.

§. 12.

Und weiln zu Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Unserm gnädigsten Herrn und Landes Vater wir das unterthänigste Vertrauen tragen, es werden sich Dieselbe dieses unser Vorhaben gnädigst gefallen lassen, Als haben wir beschlossen, höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. unterthänigst anzugehen, und gehorsamst zu bitten, daß Sie aus Churfürstl. Gnade und Milde, nach dem Exempel Dero in GOtt ruhenden Durchlauchtigsten Herren Vorfahren Glorwürdigsten Andenckens, welche derer

Pri-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0009-6

Priester und Schulbedienten Wittiben und Wäysen mit einer jährlichen Beysteuer in Gnaden höchstrühmlich bedacht, derer Professorum Wittiben und Waysen zum besten etwas erkleckliches jährlich aus dero Procuratur-Ambt Meissen, oder woher es sich sonsten thun lassen will, in diesen Fiscum reichen zu lassen gnädigst geruhen wollen.

§. 13.

Wie wir nun in übrigen so wohl gegen einander selbsten, als zu unseren Nachkommen das Vertrauen haben, daß diejenigen, welche GOtt mit Mitteln gesegnet, insonderheit dieselbe, so keine Wittbe und Kinder hinterlassen, GOtt zu Ehren, dem Publico zum besten, und Ihnen selbst zum Nachruhm, diesen Fiscum mit einem Legato, oder auf andere Weise zu bedencken, oder auch die ihrigen dasjenige, was sie künfftig daraus erheben sollen, wenn sie es nicht bedürffen, solches dem Fisco zu lassen, zu ermahnen nicht ermangeln werden; Also soll ein ieder von uns, und unsern Nachkommen schuldig seyn, sich so viel möglich dahin zu bemühen, daß von andern Christl. Personen diesem Fisco etwas zugewendet werde. Wie wir dann auch zu denen wohlhabenden Wittiben die Zuversicht tragen, es werden solche, welches doch aber in ihrer freyen Willkühr stehet, denen Armen und Nothdürfftigen zum besten, dasjenige, was ihnen sonsten aus dem Fisco gebühret, solchem überlassen.

§. 14.

Damit aber dieser Fiscus desto beständiger seyn möge, soll aus demselben zu andern Dingen, als worzu er Capite III. geordnet, durchaus nichts verwendet werden, auch keinem Rectori, ohne derer sämbtlichen Curatoren individual Einwilligung, dieser halber etwas in pleno vorzutragen freystehen.

CAPUT

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0010-8 DFG

CAPVT II.

Von *Administration* des Wittiben- und Waysen-*Fisci*.

§. 1.

Die Inspection über diesen Fiscum kömmet zuförderst dem gantzen Consilio Academico zu, und haben wir uns einmüthiglich verbunden, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß ermeldeter Fiscus nicht nur in vollen Stand gesetzet, sondern auch darbey conserviret, und ie mehr und mehr in Auffnehmen gebracht werde, unter der festen Hoffnung, es werden unsere Nachkommen darüber ebenmäßig, und unauffläßlich halten, auch nicht zugeben, daß dieses löbl. zu derer Unsrigen, und Ihrigen besten abzielende Werck in Abfall gerathen, oder gar zu Grunde gehen möge, sondern solches vielmehr, so viel immer möglich, zu conserviren, und zu vermehren sich eifrigst bemühen.

§. 2.

So viel aber die Administration betrifft, soll solche unter der Direction des Rectoris Academiæ, welcher zu iederzeit seyn wird, Vier sonderlichen Curatoribus auffgetragen werden: Immassen Wir denn, so bald diese Ordnung vollzogen, aus ieder derer Vier Facultäten eine gewisse Person hierzu erwehlen, und selbigen diese Curam übergeben wollen.

§. 3.

Diejenigen, welche zu Curatoribus dieses Fisci erwehlet sind, sollen zweene Jahr darbey verbleiben; es wäre denn, daß einer oder der andere selbst aus Ehehafften Ursachen seine Dimission verlangte. Da nun dergleichen geschehen möchte, oder obgedachte Zweene Jahre verflossen, sollen von dem Consilio Academico andere an deren Stelle eligiret werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0011-3 DFG

§. 4.

Ermeldete Personen sollen bey ihren Pflichten, damit sie GOtt, der hohen Landes Obrigkeit, und der Universität zugethan sind, die Conservation und Aufnehmung dieses Fisci sich eifrigst angelegen seyn lassen, so offt es die Noth erfordert, nebenst dem Rectore, entweder in loco Consistorii, oder in besagten Rectoris Behausung zusammen kommen, und unter dessen Direction, was nöthig, berathschlagen, und expediren, dasjenige, was in dieser Ordnung enthalten, zu Werck richten, aus derselben aber in geringsten nicht schreiten, und da etwas vorfället, so darinnen nicht begriffen, oder zweiffelhafftig, oder denen Rectori und Curatoribus nicht zugelassen, ad plenum bringen und eines gewissen Schlusses erwarten.

§. 5.

Damit aber dieses Werck desto besser eingerichtet, und conserviret werden könne, soll nach Vollziehung dieses ein gewisser Kasten angeschaffet, in das Archivum Academicum gesetzet, und mit fünff sonderlichen Schlössern, darzu der Rector Academiæ, und ieder von denen Curatoribus einen sonderlichen Schlüssel haben, verwahret werden, in welchen Kasten dasjenige, was an Gelde per collectationem, oder sonsten eingebracht wird, ingleichen die zu diesem Fisco gehörige Urkunden, vermittelst eines Inventarii, verwahrlich beyzulegen.

§. 6.

So bald nun, und so oft in diesem Kasten so viel verhanden, daß es zu einem Capital füglich gemacht, und man es zu Vergnügung der Jährlichen Wittiben und Waysen-Gelder entrathen kan, sollen die Curatores dahin bedacht seyn, daß solches im Nahmen der Universität an sichere Orte untergebracht, hernachmahls mit Consens des Consilii

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0012-9 DFG

Consilii Academici dahin ausgethan, und die Zinsen jährlich dem Fisco treulich verrechnet werden.

§. 7.

Dasjenige was unser Rent-Verwalther aus denen Fiscis Fundationis, Promotionis, und Nosocomii, oder sonsten dem Wittiben- und Waysen-Fisco am Gelde zahlen muß, sollen der Rector und die Curatores von ihm gegen Quittung annehmen, denenselben aber besagter Rent-Verwalter in Eintreibung derer übrigen diesem Fisco gewiedmeten Einkünfften, auch sonsten, wenn sie dessen von nöthen haben, unweigerlich an die Hand gehen.

§. 8.

So viel die Führung und Fertigung der Rechnung betrifft, sollen der Rector und die Curatores aus diesen iemanden erwehlen, welcher sothane Verrichtung über sich nehme, so wohl sonsten, do es nöthig, die Feder führe: iedoch wollen wir auch die Verordnung thun, daß unser ProtoNotarius in Sachen, so diesen Fiscum betreffen, insonderheit, da desselben halber etwas zu registriren, sich gebrauchen lasse.

§. 9.

Die Rechnung soll alle halbe Jahre, und zwar acht Tage nach der Rectorats-Verwandelung nach einer gewissen Notul, so deßhalben abzufassen, eingerichtet, gefertiget, und der Universität nebenst Vorzeigung des baaren Vorraths unfehlbar überreichet, selbige auch alsofort ohne einigen Zeit-Verlust von dem neuen Rectore in pleno untersuchet, da einiger Defect sich findet, solcher denen Curatoribus zur Justification ausgestellet, und da diese erfolget, erwehnten Curatoribus darüber richtige Quittung ertheilet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0013-4 DFG

§. 10.

Was das Korn betrifft, soll unser Rent-Verwalther so wohl dasjenige, so einem ieden jährlich abgezogen, als auch das, so von denen obgedachten Zahnischen und Saydischen Pächten genommen, oder von denen, so sich an andere Orte gewendet, erschüttet, und nicht durch assignation von dem Churfürstl. Kornboden, oder sonsten erhoben wird, auff einen gewissen Boden verwahrlich beybehalten, und auff des Rectoris und der Curatorum Fisci Anordnung, entweder denen percipienten abfolgen lassen, oder zu Gelde machen, und dieses in den Fiscum gegen Quittung richtig einlieffern.

§. 11.

Und weilen vorietzo, und bey Anfang dieses Wercks sich nicht thun lassen will, daß man denen Curatoribus vor ihre Mühewaltung eine Vergeltung ordne; So leben wir der Hoffnung, es werden diejenigen, zu denen wir unser Vertrauen künfftig richten möchten, mit dieser Verwaltung, Wittben und Waysen zum besten, sich ohne Entgeld beladen lassen, und von GOtt den Lohn vor ihre Bemühung erwarten. Solte aber durch Göttliche Hülffe der Fiscus in Zukunfft zu Kräfften kommen, wollen und sollen wir, oder unsere Nachkommen dahin bedacht seyn, daß ermeldeten Curatoribus eine Ergötzligkeit vor ihre Mühewaltung zuwachsen möge.

CAPUT III.

Von denenjenigen Personen, welche aus diesem *Fisco* etwas zu erheben haben, und wie viel selbigen zu reichen?

§. 1.

Ob wohl wir wünschen möchten, daß man diejenigen Perso-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0014-0

Personen, denen zum besten dieses Werck angefangen wird, jährlich mit einer reichlichen Provision versehen könte: So hat man doch vorietzo nicht rathsam befunden, die Sache allzuhoch bey dem Anfange einzurichten, sondern es bey dem, was folget, vor dißmahl bewenden zu lassen, vor das zuträglichste erachtet. Wollen aber uns, und unsern Nachkommen, in Zukunfft bey Zunehmung des Fisci dieses annuum præstandum zu vermehren vorbehalten haben.

§. 2.

Im Fall nun nach Gottes Willen iemand von uns derer Professorum Ordinariorum, oder unsern Nachkommen mit Tode abgehen solte; so soll auf solchen Fall dessen hinterlassener Wittiben, ohne unterscheid, jährlich Zwölff Thaler am Gelde, und Zwölff Scheffel Ambts Maaß Korn, auf vier Quartal, oder da ihr solches gefälliger, zu Ausgang des Jahres, von denen Curatoribus gegen Quittung gereichet, und das erste volle Quartal nach ihres Ehemannes Tode, damit der Anfang gemachet werden.

§. 3.

Es soll auch solche Wittibe, sie mag viel oder wenig, oder auch gar keine Kinder haben, sich hier oder anderswo wesentlich auf halten, solches annuum, so lange sie lebet, oder biß sie ihren Wittiben-Stuhl verrückt, und zur andern Ehe schreitet, geniessen; iedoch daß in dem Fall, wenn sie sich anderswo auf hält, die Abhohlung desselben auf ihre eigene Kosten, und Gefahr geschehe.

§. 4.

Da eine Wittibe mit Tode abgehet, oder sich anderweit verheyrathet, wird dasjenige Quartal, darinnen sie verstorben, oder Hochzeit gehalten, denen ihrigen, oder ihr selbst annoch passiret: Im Fall aber so dann ein oder mehr

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0015-5 DFG

von ihrem verstorbenen Ehemann erzeigte Kinder, Söhne oder Töchter, sie mögen sich auffhalten, wo sie wollen, verhanden; soll dem oder denenselben dasjenige, was ihre Mutter vorhin bekommen, gereichet, und da deren unterschiedene sich befinden, solches unter ihnen secundum Capita getheilet werden: jedoch dergestalt, daß dieses nur so lange geschehe, biß sie das sechzehende Jahr ihres Alters erfüllet; immassen denn desjenigen, so dieses Alter erreichet, oder auch vor dessen Erfüllung sich verheyrathet, rata also fort hin weg fället.

§. 5.

Stirbt ein Ordinarius Professor, und lässet keine Wittbe, sondern Kinder, erster oder anderer Ehe, oder von beyden zugleich; so sollen solche das annuum præstandum am Gelde und Korn, auff die in vorhergehenden §. gesetzte Art zu geniessen haben.

§. 6.

So iemand eine Wittibe und nebenst derselben Kinder aus vorhergehenden Ehen, so das sechzehende Jahr nicht erfüllet, und unverehliget sind, verlässet, beruhet auff Unsern oder Unserer Nachkommen Erkändtnüß, ob, und was nach Gelegenheit der Umbstände und Zahl so wohl derselben, als derer concurrirenden Kinder letzterer Ehe, besagten Kindern ersterer Ehen von dem gewöhnlichen Annuo gereichet, und der Wittiben abgezogen werden solle.

§. 7.

Do aber einige Ordinar-Professorum Kinder, welche das sechzehende Jahr überschritten, vorhanden, und sehr dürfftig und nothleidend seyn, oder wegen Unfähigkeit nichts verrichten, oder verdienen können: Wollen und sollen Wir und unsere Nachkommen dahin bedacht seyn, daß solchen extra ordinem etwas nach Gelegenheit und Zustand des Fisci, so wohl besagter Personen gereichet werde.

§. 8.

Dieweil auch in übrigen bißhero eingeführet gewesen, daß derer Professorum Ordinariorum Wittiben, so sich allhier wesentlich auffhalten, jährlich anderthalbe Biersteuer gegönnet worden; so hat es nochmahln darbey sein Bewenden.

§. 9.

So etwan ein Professor Ordinarius, welches doch GOtt gnädiglich

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0016-1

diglich verhüten wolle! seines Ambtes verlustig würde, stehet auff unsern und unserer Nachkommen Erkändtnüß, ob, und wie weit desselben Wittib und Kinder obgesetzte Beneficia geniessen können, oder sollen. Wie denn auch diejenigen Wittiben oder Kinder, so einem ärgerlich- und liederlichen Leben wieder Verhoffen sich ergeben, und also ihre verstorbene Ehemänner und Väter in der Grube schimpffen solten, nach unsern oder unserer Nachkommen vorgehenden Erkäntnüß von ermeldeten Beneficiis auszuschliessen.

Wie nun schließlich alles und iedes, was zu diesem Wercke nöthig, nicht alsofort, und auff einmahl abgesehen, und eingerichtet werden kan; Also behalten Wir uns und unsern Nachkommen vor, diese Verfassung in Zukunfft nach Befinden, insonderheit nach Gelegenheit der Zeiten und Läuffte zu ändern, zu vermehren, und zu verbessern. Es wollen und sollen auch, Wir, und unsere Nachkommen jährlich bey Abnehmung der Rechnung, wie dieser Fiscus und gegenwärtige Verfassung in bessern Stand zu setzen, zu überlegen nicht ermangeln. Damit aber dieses alles desto fester und unverbrüchlicher gehalten werden möge: So soll Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser gnädigster Herr, umb gnädigste Confirmation dieser unter uns verglichenen Fundation und Ordnung unterthänigst angelanget werden: maassen wir denn zu dessen allen Uhrkund und fester Haltung, solche nicht nur mit dem Rectorat-Insiegel bedrucken lassen, sondern auch viritim eigenhändig unterschrieben. So geschehen Wittenberg den 16. Octobr. des Ein tausend Sechs hundert und Sechs und Neuntzigsten Jahres.

L. S.

Christian Röhrensee, Ac. Rect.
Johannes Deutschmann, D.
Caspar Löscher, D.
Phil. Ludov. Hannekenius, D.
Jo. Georg Neumann, D.
Gottfried Strauß, D.
Georg Michael Heber, D.
Joh. Heinrich Berger, D.
Caspar Heinrich Horn, D.
Gottfried Svevus, D.
Joh. Gottfr. Berger, D.

Christian Vater, D.
P. G. Sperling, D.
Georg. Casp. Kirchmaier, Sen.
Michael Strauch, M. P. P.
C. S. Schurzfleisch.
Theodorus Dassovius.
Martinus Knorre.
Joh. Baptist. Röschelius.
Jo. Christoph Wichmanshausen.
Georg Friedr. Schröer.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0017-6

VOn GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober und Nieder Laußitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, Hiermit thun kund, daß Wir uff der Universität zu Wittenberg unterthänigstes Ansuchen, die, von ihnen, untern 16ten Octobr. 1696. aufgerichtete Fundation eines Wittiben- und Waysen-Fisci, nachdem solche in Originali bey Unserm Obern-Consistorio vorgetragen, und darvon vidimirte Abschrifft behalten worden, confirmiret und bestätiget haben: Confirmiren und bestätigen auch obgedachte Fundation aus hoher Landes-Fürstl. Macht und Gewalt, hiermit und Crafft dieses, und wollen, daß derselben in allen Puncten, Clausuln, Inhalt und Meynungen gebührend nachgelebet werden solle; Jedoch Uns und Unsern Nachkommen an unsern Regalien, Hoheiten und Rechten, auch sonsten männiglich ohne Schaden. Uhrkündlich mit Unsern Obern Consistorii Insiegel besiegelt, und gegeben Dreßden den 28. Octobr. 1696.

(L. S.)

Concordat Originali.

Joh. Christian Lehmann,
Proto Not.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0018-1
DFG

Ye 3447

ULB Halle
003 033 120
3

Sb.

VD17

03, 2001 Bd.

Universitäts- und Landesbibliothek
Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-75745-p0019-1
DFG